Anlage zum Kaufvertrag

**Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer, folgende Bestimmungen bzw. Forderungen zu beachten**:

* Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
* 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. ProdSV)
* sonstige für die bestellte Maschine anzuwendenden Rechtsverordnungen zum ProdSG
* Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten
* EG‑Maschinen‑Richtlinie einschließlich deren Änderungen
* sonstige anzuwendende Gemeinschafts-Richtlinien der EU
* alle für die bestellte Maschine geltenden harmonisierten europäischen Normen, insbesondere

Fehlen für die bestellte Maschine harmonisierte europäische Normen, verpflichtet sich der Auftragneh­mer, die **deutschen** Normen und technischen Spezifikationen zu beachten, die die Bundesregierung im **„Verzeichnis der Normen gemäß Maschinenverordnung – 9. ProdSV“** bekannt gemacht hat.

Wird in begründeten Fällen von harmonisierten europäischen Normen oder deutschen Normen und tech­nischen Spezifikationen abgewichen, ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass die gleiche Sicher­heit auf andere Weise erreicht wurde.

**Die Verpflichtung schließt ein, dass**

* an einer verwendungsfertigen Maschine die **CE-Kennzeichnung** angebracht ist,
* für eine Maschine mit CE-Kennzeichnung eine **EG-Konformitätserklärung** in deutscher Sprache nach Anhang II A EG-Maschinen-Richtlinie ausgestellt und beigefügt ist,
* einer unvollständigen Maschine die **Einbauerklärung** gemäß Anhang II B EG-Maschinen-Richtlinie beiliegt; hier muss eine Montageanleitung (deutsch) mitgeliefert werden. **Die Realisierung der Beschaffenheitsanforderungen relevanter Binnenmarkt-Richtlinien wird – soweit es vom Lieferumgang her möglich ist – zur Bedingung gemacht und ist zu bescheinigen**,
* für eine Maschine nach Anhang IV EG-Maschinen-Richtlinie eine **Bescheinigung einer zugelasse­nen Prüf- und Zertifizierungsstelle** vorgelegt wird (ggf. Nachweis der EG-Baumusterprüfung),
* eine **Betriebsanleitung** gemäß Anhang I EG-Maschinen-Richtlinie und DIN EN ISO 12 100-2 in deutscher Sprache beigefügt ist (einschließlich den darin verlangten **Lärmemissions- und ggf. Vibrationskennwerten**),
* eine **technische Dokumentation** gemäß Anhang VII EG-Maschinen-Richtlinie bereitgehalten wird. Folgende Bestandteile der Dokumentation gehören zum Lieferumfang der Maschine:

**Diese Verpflichtungen sind Teil des Kaufvertrages. Werden sie nicht erfüllt, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebenden Folgen bleiben vorbehalten.**